

Verordnung

vom 25. November 2008

Inkrafttreten:

01.01.2009

(Art. 51 und 62 WSR =
01.01.2008)

zur Änderung des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) musste das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen geändert werden.

Bei dieser Gelegenheit wurden weitere Änderungen beantragt, da sich eine Überprüfung der Entwicklung gewisser staatlicher Eingriffe als notwendig erwies.

Der Grosser Rat verabschiedete diese Änderungen in seiner Sitzung vom 1. Juli 2008. Infolgedessen muss die Ausführungsgesetzgebung angepasst werden.

Die notwendigen Anpassungen bieten zudem Gelegenheit, die Auflagedauer für Rodungen gegebenenfalls der Auflagedauer im Raumplanungsverfahren anzupassen.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) (SGF 921.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Umfasst die Betriebseinheit nur zwei Eigentümerinnen oder Eigentümer öffentlicher Wälder, so kann die Direktion *[diejenige der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft]* ihnen gestatten, eine Vereinbarung zu schliessen. Dies ist auch in anderen Ausnahmefällen möglich.

Art. 6 Bst. b

[Die Statuten müssen regeln:]

- b) die Amts dauer der Vorstandsmitglieder;

Art. 8 Bst. c

[Die Körperschaft umfasst folgende Organe:]

- c) die Revisionsstelle.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

[² Sie (*die Generalversammlung*) hat folgende Aufgaben:]

- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

Art. 11 g) Revisionsstelle

Die Artikel 98 Abs. 2 und 3, 98a–98d, 98e Abs. 1–3 und 98f Abs. 1 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden sowie die Artikel 60a, 60b und 60c Abs. 1, 2 und 4 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden sind sinngemäß auf die Revisionsstelle anwendbar. Das Amt für Gemeinden übt jedoch keine der Befugnisse aus, die ihm durch diese Bestimmungen übertragen werden.

Art. 17 Artikelüberschrift und Bst. g (neu)

Forstliche Bodenverbesserungen und forstwirtschaftliche Arbeiten (Art. 13 WSG)

[Als Bauwerke zur forstlichen Bodenverbesserung gelten insbesondere:]

- g) Waldzusammenlegungen.

Art. 19 Rodung

- a) Verfahren (Art. 18 Abs. 2 und 6 WSG)

¹ Das Gesuch wird dreissig Tage lang öffentlich aufgelegt.

² Erfolgt das Rodungsgesuch jedoch im Zusammenhang mit einem Baugesuch, so wird es gleichzeitig mit diesem während vierzehn Tagen öffentlich aufgelegt.

Art. 24 Abs. 3

³ Wird der Orts- oder Detailplan revidiert, so muss der Abstand einer Baute vom Wald und insbesondere eine Ausnahme vom Verbot, innerhalb von 20 Metern vom Waldrand zu bauen, im Plan eingetragen werden.

Art. 25

¹ Hängt eine Rodungsbewilligung oder die Ausnahme vom Bauverbot innerhalb von 20 Metern vom Waldrand mit einem Plan- oder Bauverfahren zusammen, so sorgt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde für die Koordination.

² Das Rodungsgesuch oder das Gesuch um eine Ausnahme muss mit dem Dossier eingereicht werden, das das massgebliche Verfahren einleitet. Sie müssen gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage wird von der für die Bekanntmachung im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zuständigen Behörde oder Körperschaft im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Einsprachen sind bei der für die Bekanntmachung zuständigen Behörde oder Körperschaft einzureichen, die sie dem Amt *[demjenigen für Wald, Wild und Fischerei]* mitteilt.

⁴ Die verfügende Behörde nimmt zum Rodungsgesuch oder zum Gesuch um eine Ausnahme Stellung und entscheidet über die Einsprachen. Sie teilt ihren Entscheid zu dessen Eröffnung der koordinierenden Behörde mit.

⁵ Die koordinierende Behörde stellt sicher, dass die Entscheide keine Widersprüche enthalten, und sorgt dafür, dass die Bewilligungen gleichzeitig eröffnet werden.

Art. 28 Verkehr (Art. 29 WSG)

a) Motorfahrzeuge

¹ Der Verkehr auf Waldstrassen ist gestattet für:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstück von der Strasse erschlossen wird, und Personen in Verbindung mit der Land- oder Forstwirtschaft;
- b) Zubringerinnen und Zubringer, unter Vorbehalt einer restiktiveren Regelung.

² Das Amt kann Fahrbewilligungen erteilen für:

- a) Personen, die auf bewilligten Baustellen arbeiten;
- b) Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen;
- c) Dritte zur wissenschaftlichen Beobachtung.

³ Die Gemeinden können ihrem technischen Personal eine Bewilligung erteilen.

⁴ Die Bewilligungen sind befristet und gelten grundsätzlich für eine bestimmte Strecke. Sie enthalten den Namen der begünstigten Person und die Autonummer ihres Fahrzeuges. Dem Forstkreis, der Kantonspolizei und dem Tiefbauamt wird eine Kopie jeder Bewilligung zugestellt.

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b

[¹ In absoluten Notfällen sind zur Erteilung eines finanziellen Vorschusses für die ersten Sofortmassnahmen befugt:]

- a) bis 100 000 Franken: das Amt;
- b) bis 200 000 Franken: die Direktion;

Art. 51 b) Übernahme der Erstellungskosten (Art. 55 WSG)

¹ Das Amt stellt die Bestandeskarte zur Verfügung; die übrigen Erstellungskosten des Betriebsplans und dessen Nachführung gehen zu Lasten der Waldeigentümerinnen und –eigentümer.

² Ist der Wald gemäss regionalem Waldentwicklungsplan von überwiegendem öffentlichem Interesse, so kann das Amt einen finanziellen Beitrag an die Erstellung des Betriebsplans leisten. Dieser Beitrag kann im Maximum die Hälfte der anrechenbaren Ausgaben betragen.

Art. 62

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 2 und 3

² In Notfällen kann das Amt einen Betrag von maximal 100 000 Franken für den Umfang der Arbeiten pro Fall oder Massnahme vorschreiben, wenn der vorhersehbare Nettobetrag zu Lasten des Kantons 20 000 Franken nicht übersteigt.

³ Das Amt erlässt Weisungen zum Beitragsverfahren, zu den Pauschalbeträgen für die verschiedenen Massnahmen sowie zum Controllingverfahren. Die Weisungen sind vor ihrer Genehmigung der Finanzdirektion zur Stellungnahme zu unterbreiten; anschliessend werden sie durch die Direktion genehmigt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 51 und 62 des geänderten Reglements, die rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX